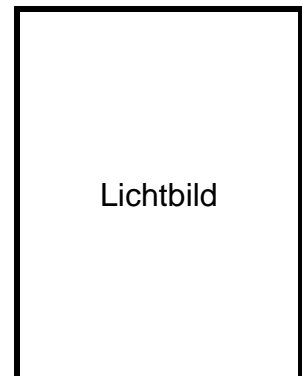


Hiermit beantrage ich die

- Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr Kaarst
- Aufnahme in die Unterstützungsabteilung der Freiwillige Feuerwehr Kaarst
- Übernahme aus der Jugendfeuerwehr

Persönliche Daten

Name:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon privat:	
Telefon mobil:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Staatsangehörigkeit:	
Führerschein-Klassen:	<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C1E <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> CE



Berufliche Daten

Arbeitgeber:	
Erlerner Beruf:	
Ausgeübter Beruf:	
Telefon Arbeit.:	
Anschrift Arbeitgeber	

Angaben zur Verfügbarkeit

Arbeitszeit	<input type="checkbox"/> fest: von: _____ bis: _____ <input type="checkbox"/> Schichtdienst
Entfernung zur Arbeitsstätte (km)	
Fahrzeit zur Arbeitsstätte (min)	
Arbeitgeber stellt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr frei	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Freiwillige Angaben

Die nachfolgenden Daten sind freiwillig und dienen lediglich der internen Verwendung

Titel/ Akad. Grad:		Anzahl Kinder:	
Familienstand:		Hochzeitstag:	

Ort, Datum: Kaarst,	Unterschrift Antragsteller:
----------------------------	-----------------------------

Aufnahmevoraussetzungen

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Probezeit in die Feuerwehr Kaarst nur bestanden werden kann, wenn die Feuerwehrtauglichkeit entsprechend den arbeitsmedizinischen Grundsätzen durch den Arzt der Feuerwehr Kaarst festgestellt wurde.

Außerdem ist mir bekannt, dass das Besteigen einer tragbaren Leiter Bestandteil der Feuerwehrgrundausbildung ist. Daher muss innerhalb der Probezeit die Höhentauglichkeit nachgewiesen werden. Hierzu wird im Rahmen des Dienstabends eine tragbare Feuerwehrleiter bestiegen. Diese muss im 3. Obergeschoss verlassen werden.

Nach 5 Monaten erfolgt eine interne Anhörung durch die Mannschaft zum Verlauf der Probezeit.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt für die ersten sechs Monate als Mitgliedschaft auf Probe und kann für maximal 6 weitere Monate verlängert werden.

Teilnahmeverpflichtungserklärung

Ich bin bereit, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und die Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW), sowie der für die Feuerwehr Kaarst geltenden Dienstanweisungen, Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu leisten.

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift zur regelmäßigen Teilnahme am Ausbildungsdienst. Mir ist bekannt, dass die nicht vorhersehbaren Einsätze sowie die Gefährlichkeit der dabei zu verrichtenden Tätigkeiten von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Bereitschaft fordern. Diese können nur erreicht und gehalten werden, wenn der einzelne Feuerwehrangehörige regelmäßig am angesetzten Übungen und Dienste wahrnimmt.

Weiterhin erkenne ich an, dass das Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst aus der vorgenannten Begründung nur in zwingenden Fällen als entschuldigt anerkannt wird. Die Dienstverhinderung oder Abwesenheit ist dem Löschzugführer oder Stellvertreter rechtzeitig bekannt zu geben. Mir ist bekannt, dass mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst Ahndungsmöglichkeiten bis hin zum Ende der Mitgliedschaft in der Feuerwehr Kaarst bedeuten kann.

Ferner verpflichte ich mich, ab dem Tage der Aufnahme in die Einsatzabteilung die nach gesetzlichen Anordnungen vorgeschriebenen Ausbildungen zu absolvieren und diese innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Mir ist bekannt, dass von mir erwartet wird, dass ich den dienstlichen Weisungen von Vorgesetzte nachkomme.

Ich verpflichte mich die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst zu beachten.

Beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung verpflichte ich mich zur Rückgabe aller während der Mitgliedschaft empfangenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstkleidungen und des Meldeempfängers in einem gepflegten Zustand.

Jede Veränderung (Wohnort, Erreichbarkeit, Gesundheitsstatus) ist der Löschzugführung bekannt zu geben.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Teilnahmeverpflichtungserklärungen anerkenne und diese befolge.

Ort, Datum: Kaarst,	Unterschrift Antragsteller:
----------------------------	-----------------------------

Verpflichtungsniederschrift

Verpflichtungsniederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 in der jeweils geltenden Fassung

Folgend genannte Person wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst verpflichtet.

Name:	
Vorname:	
Straße, PLZ, Ort	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

Die Person erklärt: „Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches und anderer Vorschriften und Gesetzlichkeiten sowie Verordnungen bekanntgegeben und als Anlage auszugsweise ausgehändigt:

- § 201 Abs. 3 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 331 StGB Vorteilsnahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 StGB Nebenfolgen

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung dieser Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.“

Ort, Datum: Kaarst,	Unterschrift Antragsteller:
------------------------	-----------------------------

Diese Verpflichtung wurde durchgeführt von folgender Führungskraft der Feuerwehr

Ort, Datum: Kaarst,	Unterschrift Löschzugführer oder Leiter der Feuerwehr:
------------------------	--

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Stadt Kaarst und die Freiwillige Feuerwehr unterliegen als öffentliche Stellen den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW).

Gemäß § 46 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Feuerwehr zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt.

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange wird ausdrücklich auf die Datenschutzerklärung der Stadt Kaarst hingewiesen, die Sie auf der Homepage der Stadt finden. Gleiches gilt für Datenschutzinformationen (Art. 13 f. DSGVO) der Freiwilligen Feuerwehr, die ebenfalls auf der städtischen Homepage eingestellt sind.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder grundsätzlich nur, soweit dies zur ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt regelmäßig nur nach deren Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen die vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

In die Verarbeitung meiner „Persönlichen Daten“ (Personenbezogene Daten), wie sie im Aufnahmeantrag respektive in der Verpflichtungsniederschrift angegeben sind (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Sozialdaten) willige ich hiermit ausdrücklich ein. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung und/oder Abwicklung der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Die Daten werden ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Berechtigungen erhoben.

Die Einwilligung in die Datenerhebung bzw. –verarbeitung ist freiwillig und kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Datenerhebung bzw. –verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an die Freiwillige Feuerwehr Kaarst Erttstraße 50, 41564 Kaarst.

Ort, Datum: Kaarst,	Unterschrift Antragsteller:
-----------------------------------	--

Im Hinblick auf spezifische Anliegen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sei noch auf folgendes hingewiesen:

Nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur für einen bestimmten Verarbeitungszweck gespeichert werden. Weiterhin dürfen die Daten nur solange gespeichert werden, wie es zur Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen nur im dafür erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. Hierzu zählen:

1. Zum Zwecke der Personalverwaltung, der Organisation der Aus- und Fortbildung sowie statistischer Auswertungen:
 - a. Name,

- b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geburtsort,
 - e. Anschrift,
 - f. Geschlecht,
 - g. Staatsangehörigkeit,
 - h. Angaben zum Beruf,
 - i. Name und Anschrift der Beschäftigungsstelle,
 - j. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eignung,
 - k. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
 - l. Dienstgrad,
 - m. Beförderungen,
 - n. Funktionen,
 - o. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
 - p. Telefonnummern, E-Mail-Adressen und sonstige Angaben zur Erreichbarkeit,
 - q. Angaben zu Verfügbarkeiten.
2. Zum Zwecke der Erfüllung von Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss, Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Leistungen nach dem BHKG:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Anschrift,
 - e. Angaben zum Beruf,
 - f. Name und Anschrift der Beschäftigungsstelle,
 - g. Höhe des Anspruches,
 - h. Art des Anspruches,
 - i. Bankverbindungen.
 3. Zum Zwecke der Fertigung von Unfallanzeigen und eventuell daraus entstehenden Leistung von Schadensersatzforderung:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geburtsort,
 - e. Anschrift,
 - f. Geschlecht,
 - g. Staatsangehörigkeit,
 - h. Angaben zum Beruf,
 - i. Name und Anschrift der Beschäftigungsstelle,
 - j. Höhe des Anspruches,
 - k. Art des Anspruches,
 - l. KFZ-Kennzeichen,
 - m. Bankverbindungen,
 - n. Angaben zur Krankenkasse.
 4. Zum Zwecke der Außendarstellung im Rahmen von Einsätzen, Ausbildungen und sonstigen Veranstaltungen werden folgende personenbezogenen Daten auf der Webseite der Stadt Kaarst, der Feuerwehr der Stadt Kaarst sowie in sozialen Mediennetzwerken veröffentlicht oder an die Presse weitergegeben (Art. 6 Abs. lit. e DSGVO)
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Funktion,
 - d. Dienstgrad,
 - e. Foto.
 5. Zum Zwecke der Information werden Nachrichten an die gespeicherten E-Mail-Adressen der Mitglieder versendet.

Anlage zur Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit zum Verbleib beim Antragsteller

§ 201 StGB- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 StGB - Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche

Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB - Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung

oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 StGB - Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Bearbeitungshinweise für den Aufnahmeantrag:

1. Aufnahmeantrag ausfüllen und unterschreiben (Seite 1)
2. Aufnahmevoraussetzungen und Teilnahmeverpflichtungserklärung lesen und Unterschreiben (Seite 2)
3. Verpflichtungsniederschrift lesen und unterschreiben (Seite 3)
4. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten lesen (Seite 4-5)
5. Anlagen zur Verpflichtungserklärung zur eigenen Ablage behalten (Seite 6-9)
6. Ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag und Personalerhebungsbogen (Seite 1 bis 5) zurück an Löschzugführung

Checkliste Neuaufnahme

Name: _____ **Vorname:** _____

Tätigkeit	Zuständig	Datum, Unterschrift
Vorstellung des Interessenten am 1. Dienstabend	LZF	
Aufnahmeantrag aushändigen und Info über Bewerber an Verwaltung	LZF	
Aufnahmeantrag, Aufnahmevoraussetzungen sowie Teilnahmeverpflichtungserklärung erläutern	LZF	
In MP Feuer anlegen	Verwaltung	
Einkleidung für Probendienste	Kleiderkammer	
Unterschriebenen Aufnahmeantrag entgegennehmen	LZF	
Verschwiegenheitserklärung unterschreiben. (Bewerber und LZF)	LZF	
Kopie der Verschwiegenheitserkl. u. Anlage zur Verpflichtungserklärung dem Bewerber aushändigen	LZF	
Aufnahmeantrag an Verwaltung übergeben	LZF	
Wohnsitzprüfung über EWO	Verwaltung	
Aufnahmeverfügung an FM senden	Verwaltung	
Unterlagen für G26 Untersuchung an Bewerber und Feuerwehrarzt schicken	Verwaltung	
Anmeldung FM bei VdF (Eintrittsdatum FM = Anmeldedatum beim VdF)	Verwaltung	
Rückgabe Personalunterlagen an LZF (nach Anmeldung im VdF)	Verwaltung	
Probezeit in MP Feuer eintragen	Verwaltung	
G26 in MP Feuer eintragen	Verwaltung	
Jährliche Führerscheinüberprüfung in MP Feuer eintragen	Verwaltung	
Pflege der Emailverteiler	Verwaltung	
Vollständige Einkleidung nach Aufnahme in die Feuerwehr	Kleiderkammer	
Einführungsgespräch: 1. Dienstbetrieb vorstellen, 2. Verhalten im Einsatz, 3.Funktionsträger vorstellen	LZF	
Kleiderordnung aushändigen	LZF	
Aktuellen Terminplan aushändigen	LZF	
Nachweis Höhentauglichkeit, Besteigen einer tragbaren Leiter und Überstieg ins 3.OG innerhalb von 5 Monat	LZF	
Anhörung der Mannschaft zum Bestehen der Probezeit des Interessenten (nach 5 Monaten).	LZF	
Mitteilung über bestandene Probezeit, ggfls. Entlassung oder Verlängerung	Verwaltung	